

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 18.03.2021 (BGBl I S. 540 in der z. Zt. geltenden Fassung).

Die Kaimauer AFH gGmbH, Präsident-Herwig-Straße 27 in 27472 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 05. Juli 2024 eine Untersuchung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das wasserrechtliche Vorhaben der Instandsetzung der Kaimauer im Fischereihafen Cuxhaven bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven vorgelegt.

Rechtsgrundlage hier ist § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Instandsetzung der Kaimauer keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ein Gewässerausbau bedarf nach § 68 WHG grundsätzlich der Planfeststellung. In Fällen, für die nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

§ 67 Absatz 2 WHG definiert als Ausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Bei der geplanten Erneuerung der Uferwand handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung.

Ein Gewässer wird umgestaltet, wenn es einschließlich seiner Ufer in seiner bisherigen Gestalt verändert wird. Vergleichsmaßstab ist der bisher planfestgestellte oder genehmigte Zustand des Gewässers, vorrangig die bisherige behördliche Zulassungsentscheidung. Wenn auch ausgebaute Gewässer grundsätzlich in dem Zustand zu erhalten sind, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind, so bestimmt sich der zu erhaltende Ausbauzustand bei Gewässern, die vor dem In-Kraft-Treten des WHG vom 27. 7. 1957 (EGBl. I S. 1110) am 1. 3. 1960 (§ 1 der 1. Änderung zum WHG vom 19.2. 1959, BGBl. I S.37) ausgebaut worden sind, nicht nach dem festgestellten oder genehmigten Ausbauplan, sondern nach dem tatsächlich erkennbaren Ausbauzustand

Der Alte Fischereihafen ist ein auf diese Art vorhandenes Gewässer, das in seiner vorhandenen Ausgestaltung zu erhalten ist. Maßnahmen, die an dem planfestgestellten oder genehmigten Zustand nichts ändern, sind i. d. R. nicht als wesentliche

Umgestaltung zu werten, auch wenn ihr tatsächlicher Umfang erheblich ist. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z.B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt.

Die vorhandenen Kaimauern sind abgängig und müssen erneuert werden. Die technisch sinnvollste und wirtschaftlich vertretbare Lösung dazu ist, vor die vorhandene Kaimauer eine neue zu setzen, die deren Funktion übernimmt.

Diese neue Kaimauer wird zukünftig in die derzeitige Wasserfläche hineinragen und so die Gesamfläche des Gewässers verkleinern. Die Verkleinerung ist allerdings marginal. Die Baumaßnahme hätte keinen Einfluss auf zukünftige Wasserstände, die allein durch den Tidenhub bestimmt und bei Sturmflutlagen durch das vorhandene Sperrwerk reguliert werden können. Es wird weiterhin ein regelmäßiger, ungestörter Wasseraustausch über den Vorhafen mit der Elbe stattfinden. Auch Fließgeschwindigkeiten werden sich nicht ändern. Der Alte Fischereihafen steht weiterhin uneingeschränkt der Schifffahrt zur Verfügung.

Das gesamte äußere Bild des Hafens wird sich nicht verändern. Es ist in der Tat gerade Ziel des Vorhabens, den Hafen möglichst weitgehend in seinem derzeitigen Erscheinungsbild zu erhalten. Bei einer derzeitigen Hafebreite von rund 80 m ist die geplante Einengung mit bloßem Auge nur schwer zu erkennen. Es handelt sich nicht um die oben genannte bedeutsame Weise, um die sich das Erscheinungsbild ändert.

Die Stadt Cuxhaven (Fachbereich 7.2) hat aufgrund dessen als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Den festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter kann mit Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Damit ist nach § 68 Abs. 2 WHG ein Plangenehmigungsverfahren ausreichend als Genehmigungsverfahren nach § 36 WHG in Verbindung mit § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 11.09.2024

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
U. Santjer